

069 20
IV ZR 122/53

Verkündet
am 4. Februar 1954
Klett, Justizangest.,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Richtmeisters Georg Wilhelm B [REDACTED], K [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED] bei B [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

seine Ehefrau Maria B [REDACTED] geb. G [REDACTED], K [REDACTED]
Krs. B [REDACTED],

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr.v.Werner und Müstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 21. Mai 1953 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Sammlung

Tatbestand:

Die Parteien, deutsche Staatsangehörige und katholischen Bekenntnisses, haben am 5. September 1931 in Oberschlesien die Ehe miteinander geschlossen. Aus ihr ist eine am 3. Juli 1932 geborene Tochter hervorgegangen. Der Kläger ist im Jahre 1909, die Beklagte im Jahre 1911 geboren.

Der Kläger ist im Jahre 1933 aus politischen Gründen zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Nach Verbüßung der Strafe ist er in ein Konzentrationslager gekommen. Aus diesem ist er im Jahre 1945 befreit worden. Der Kläger hat sich dann in Westdeutschland niedergelassen, während die Beklagte und das Kind nach wie vor in Oberschlesien leben.

Die Beklagte hat dem Kläger im Jahre 1946, nachdem sie seine Anschrift mit Hilfe des Roten Kreuzes ermittelt hatte, einen Brief geschrieben. Darauf hat dieser ihr geantwortet, dass er viel auf Reisen sei und demnächst ausführlich schreiben werde. Mit einem Schreiben vom 19. November 1946 liess er ihr dann durch einen Rechtsanwalt mitteilen, dass er nicht mehr gewillt sei, zu ihr zurückzukehren, sondern sich scheiden lassen wolle. Er habe Beziehungen zu einer anderen Frau angeknüpft, die von ihm ein Kind erwartete. Die daraufhin von ihm im Februar 1947 auf Grund des § 48 EheG erhobene Ehescheidungsklage ist vom Landgericht durch Urteil vom 25. April 1948 abgewiesen worden, einmal, weil die häusliche Gemeinschaft noch nicht drei Jahre aufgehoben sei und sodann, weil der Widerspruch, den die Beklagte gegen die Scheidung erhoben hatte, zulässig und beachtlich sei. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat der Kläger zurückgenommen.

Mit seiner jetzigen im Jahre 1951 erhobenen Klage hat er zunächst erneut eine Scheidung auf Grund des § 48 EheG

- 3 -

verlangt. Nachdem das Landgericht seine Klage abgewiesen hat, hat er Berufung eingelegt und diese in erster Linie auf angebliche schuldhaftes Eheverfehlungen der Beklagten, hilfsweise auf die mindestens drei Jahre bestehende Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft gestützt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Oberlandesgericht hat die Klage, soweit sie auf angebliche Eheverfehlungen der Beklagten gestützt wird, auf Grund des § 616 ZPO abgewiesen. Da die vom Kläger behaupteten Eheverfehlungen der Beklagten sämtlich vor dem Zeitpunkt der Rücknahme seiner Berufung im Vorprozess liegen und ihm damals bekannt waren, ist dies rechtlich bedenkenfrei. Angriffe werden von der Revision hiergegen auch nicht erhoben.

II. Das Berufungsgericht hat die Wiederholung der Klage aus § 48 EheG für zulässig angesehen, weil einmal die im Vorprozess noch nicht vorliegende dreijährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft inzwischen eingetreten sei und sodann, weil in der Behauptung des Klägers, er bedürfe einer ständigen Pflege und müsse daher wieder heiraten, eine neue Tatsache im Sinne des § 616 ZPO zu erblicken sei.

1. Letzteres ist rechtlich nicht bedenkenfrei, denn die angebliche Pflegebedürftigkeit des Klägers beruht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach seinen Behauptungen auf seiner Inhaftierung und seinem Aufenthalt im Konzentrationslager. Sie lag schon im Vorprozess vor und hätte vom Kläger gegenüber dem von der Beklagten erhobenen Widerspruch geltend gemacht werden können. Da das Gericht im Vorprozess bereits den Widerspruch für berechtigt erklärt hat und der Kläger sonst keine neuen Tatsachen, die im Vorprozess nicht bekannt waren, vorgebracht hat, kann es zweifelhaft sein, ob diese Frage nochmals einer gerichtlichen Entscheidung unterbreitet werden kann und ob die Tatsache, dass sich die dreijährige Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nunmehr vollendet hat, dazu ausreicht (vgl. die Entscheidung IV ZR 121/52, abgedruckt bei LM Nr 6 zu § 616 ZPO sowie BGHZ 2, 98 [101], 4, 182 f [184] und 8, 118 f [123]). Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es hier jedoch nicht, da der Kläger durch die Rechtsansicht des Berufungsgerichts nicht beschwert ist und die Rügen der Revision nicht begründet sind, wie sich aus den folgenden Darlegungen ergibt.

2. a) So ist zunächst ihre Rüge nicht berechtigt, das Gericht habe seine Feststellung, dass die Ehe durch Verschulden des Klägers und nicht durch ein solches der Beklagten unheilbar zerrüttet sei, prozesswidrig getroffen, nämlich ohne den Kläger zu vernehmen. Der Kläger habe seine Vernehmung zum Beweise dafür beantragt, dass die Beklagte durch Untätigkeit seine Begnadigung vereitelt habe. Das Gericht habe seine Vernehmung mit der Begründung abgelehnt, dass er viele unberechtigte Vorwürfe gegen die Beklagte erhoben habe, die er später wieder hätte zurücknehmen müssen, und dass daher seine Erklärungen allein nicht ausreichen würden, um das Gericht von einer Schuld der Beklagten zu überzeugen. Diese Begründung laufe aber auf eine unzulässige Vorauswürdigung der Beweisaufnahme hinaus. Der Revisionsangriff geht fehl.

Da bereits im Vorprozess ein alleiniges Verschulden des Klägers festgestellt worden ist, so ist, wenn nur neue Tatsachen hinsichtlich der Beachtlichkeit des Widerspruchs geltend gemacht werden, die Frage, wer die Zerrüttung der Ehe verschuldet hat, nicht zu prüfen (vgl BGHZ 4, 182 f /1847). Schon daran scheitert der Revisionsangriff. Abgesehen hiervon kann es im übrigen dahinstehen, ob eine solche Rüge berechtigt wäre, wenn die Bekundung eines tatsächlichen Vorgangs in das Wissen des Klägers gestellt worden wäre; denn um einen solchen handelte es sich hier nicht, sondern um die Beurteilung der Frage, ob die vom Kläger behauptete und vom Gericht auch wohl unterstellte Untätigkeit der Beklagten ihr als ein Verschulden angerechnet werden muss. Dies ist aber eine Rechtsfrage. Sie hat das Gericht, nachdem es im Wege zulässiger freier Beweiswürdigung als Grund für eine Untätigkeit der Beklagten nicht lieblose Gesinnung, sondern Hilflosigkeit festgestellt hatte, rechtlich bedenkenfrei zu Ungunsten des Klägers entschieden. Der Antrag des Klägers, ihn selbst zu vernehmen, war daher ein untauglicher Beweisantritt.

Dasselbe muss auch dafür gelten, dass das Berufungsgericht den Kläger nicht über die Wirkungen vernommen hat, die ein Brief der Beklagten an die Leitung des Konzentrationslagers gehabt haben soll, in dem die Beklagte gebeten habe, den Kläger auf seinen Geisteszustand zu untersuchen. Hinzu kommt noch, dass eine Beweisaufnahme von Amts wegen nach § 622 ZPO nur im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts liegt und eine Rüge in der Revisionsinstanz daher nur insoweit zulässig ist, als die Grenzen des Ermessens verkannt sein sollen (vgl Stein-Jonas-Schönke Anm III 1 zu § 622 ZPO). Für letztere Annahme spricht hier aber nichts. Im Gegenteil hat das Berufungsgericht nach dem Inhalt der Urteilsgründe eine hinreichend begründete

festen Überzeugung von der Schuldlosigkeit der Beklagten gehabt. Auch aus diesem Grunde erübrigte sich eine Vernehmung des Klägers (vgl auch OGHZ 3, 119 f I217).

Der Umstand, dass das Berufungsgericht den Kläger nicht darüber vernommen hat, dass die Beklagte ihn in dem Gnadenverfahren nicht unterstützt und dass sie ihn durch die Anregung, ihn auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, geschädigt habe, stellt daher keinen Verfahrensmangel dar. Somit ist, entgegen der Auffassung der Revision, die Frage der Vernehmung auch für die Entscheidung über die Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten rechtlich bedeutungslos.

b) Dasselbe muss auch von der Behauptung des Klägers gelten, die Beklagte habe der NS-Frauenschaft angehört und dort eine Funktion ausgeübt und ein Bruder der Beklagten sei Angehöriger der SS gewesen, während der Kläger selbst Kommunist und Gegner des Nationalsozialismus sei. Denn diese Behauptungen ergeben für sich allein weder ein Verschulden der Beklagten noch lassen sie einen zwingenden Schluss auf eine Zerstörung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu.

c) Die Revision hält den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung weiter deshalb für unbeachtlich, weil die Ehegatten nur zwei Jahre zusammen miteinander gelebt hätten und ihre Trennung jetzt 20 Jahre dauere. Das Gericht hat dies nicht für entscheidend angesehen. Es hat vielmehr eine Aufrechterhaltung der Ehe für sittlich gerechtfertigt gehalten, auf Grund der Tatsache, dass die Beklagte während dieser ganzen Zeit, die für sie die besten Jahre ihres Lebens darstelle, trotz aller Belastun-

gen für sie und ihr Kind treu zum Kläger gehalten habe. Das ist rechtlich bedenkenfrei. Wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat (vgl insbesondere die nichtveröffentlichten Entscheidungen vom 9. Oktober 1952 - IV ZR 6/52 - und vom 23. April 1953 - IV ZR 209/52 -), kann eine auf äusserem Zwang beruhende Trennung und Leidenzeit dazu angetan sein, eine erst kurze Zeit bestehende eheliche Lebensgemeinschaft so zu vertiefen, dass ihre Aufrechterhaltung dem sittlichen Empfinden jedes billig und gerecht denkenden Menschen entspricht.

d) Ebenso befindet sich das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl insbesondere die Entscheidung vom 12. Februar 1953 - IV ZR 23/52 - abgedruckt bei LM Nr 17 zu § 48 Abs 2 EheG), wenn es entgegen der Auffassung der Revision den derzeitigen politischen Verhältnissen keine ausschlaggebende Bedeutung beimisst und eine Übersiedlung der Beklagten nach dem Westen als im Bereich der Möglichkeit liegend ansieht.

e) Schliesslich ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, dass der Kläger nicht pflegebedürftig sei, nicht zu beanstanden. Dass der Kläger zu 70 % arbeitsunfähig sein will, hat, wie sich aus der ausdrücklichen Erwähnung dieser Behauptung im Tatbestand des Berufungsurteils ergibt, das Berufungsgericht ersichtlich nicht übersehen, auch wenn es in den Urteilsgründen den vom Kläger vorgelegten Rentenbescheid nicht ausdrücklich erwähnt. Jedenfalls war aber das Gericht nicht gezwungen, auch zu diesem Bescheid ausdrücklich Stellung zu nehmen, da die Entscheidungsgründe ergeben, dass eine sachentsprechende Beurteilung des gesamten Vorbringens des Klägers vorgenommen worden ist (vgl BGHZ 3, 175); denn das Gericht hat auf Grund der eigenen

Erklärungen des Klägers über seinen häufigen Aufenthalt im Ausland ohne Begleitung einer Pflegeperson eine Pflegebedürftigkeit verneint. Dies steht auch nicht im Widerspruch mit dem Rentenbescheid, da auch in diesem eine Pflegebedürftigkeit nicht festgestellt ist.

Aus allen diesen Gründen musste daher die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Schmidt

Raske

Johannsen

v. Werner

Wüstenberg